

## ZUR LEX MANCIANA

(Schluss zu oben S. 138.)

Versuchen wir nun, ob sich auch der zweite Theil des Nachsatzes — oder der zweite Nachsatz — herstellen lässt. Erhalten ist von ihm folgendes: . . . *coloni erit, ei cui de . . . tantum prestare d[ebebit]*. Hinter *de* ist Raum für etwa 25 Buchstaben; vor *coloni* hat dagegen nichts auf dem Stein gestanden — denn der obere Theil des Steines ist unbeschrieben — und auch am Ende der dritten Seite ist hinter *ei*|VS. F kein Raum für mehr als 2—3 Buchstaben. Und doch ist evident, dass vor *coloni erit* etwas zu ergänzen ist und dass sich dies nicht aus dem vorhergehenden ergänzen lässt.

Offenbar liegt also hier eine Auslassung vor, wie sie mehrfach in der Inschrift constatirt werden kann (I 3 (*lex*); I 6 (*sunt*); I 21 (*dominis*); I 29 (*Manciane*); IV 17 (*ei, cuius*); IV 23). Ein Begriff des fehlenden Satzstückes lässt sich sicher herstellen: die Partikel *si* und auch für das in dem Satz [*si*] . . . *coloni erit* noch fehlende Subject giebt es nicht zu viele Möglichkeiten. Sie ergeben sich aus dem Subject, welches man zu *praestabit* ergänzt, und da kommen nur zwei Fälle in Betracht. Entweder ist *si quis ex fundo* . . . Subject oder ein aus *coloni* zu entnehmendes *colonus*. Im ersten Fall müsste etwa [*si fundus*] *coloni erit* . . , im zweiten Fall [*si culpa*] *coloni erit* . . hergestellt werden. Bei der Herstellung *si fundus coloni erit* wäre anzunehmen, dass mit *fundus coloni* ein nach den vorher angegebenen Normen in Theilpacht gegebenes Grundstück bezeichnet wäre, was aber wenig glaublich ist. Dagegen dürfte *si culpa coloni erit* — ich bleibe also bei der schon früher gegebenen Herstellung — recht gut in den Zusammenhang passen: denn es machte allerdings einen Unterschied, ob der Dieb ein *fur extraneus* oder ein *Colone* war: jener haftete nur *ex delicto*, dieser auch auf Grund seiner Pflichten als Pächter. H. Krüger meint zwar, es könne sich

nur um dolose Entwendung eines Theiles der Ernte von Seiten des Colonen handeln, da auch sonst nur von dem Verhältniss zwischen Colon und Conductor gehandelt werde, aber was für ein Interesse konnte der Colone an der Entwendung unreifer Früchte haben? Dagegen ist es wohl verständlich, wenn zwei Fälle vorgesehen werden: 1) Entwendung seitens eines *fur extraneus* — die sich naturgemäss auf reife wie unreife Früchte erstrecken konnte, da ein solcher den *animus damni inferendi* haben mochte — und 2) Entwendung reifer Früchte durch den Colonen. Der Vordersatz fasst beide Fälle zusammen, während der Nachsatz sie unterscheidet, da der Colone anders obligirt war als der fremde Dieb, sowohl weil er Colone ist als auch weil seine *culpa* sich nur auf die reifen Früchte beziehen konnte.

Der zu [*si culpa*] *coloni erit* gehörige Nachsatz ist nun nicht schwer herzustellen: hinter *ei, cui* . . kann nicht wohl *detrimentum factum erit* gestanden haben, denn das ist selbstverständlich, vielmehr muss mit H. Krüger *ei cui debet partes colonicas alterum] tantum praestare d[ebbit]* geschrieben werden. Doppelter Ersatz des Interesses ist die für *furtum* nach ordentlichem Recht festgesetzte Leistung<sup>1</sup>. Ich will nicht verhehlen, dass ich statt *ei cui debet partes colonicas alterum tantum p. d.* lieber *conductoribus vilicisve eius f. partes colonicas in duplum p. d.* schreiben würde, aber *ei cui* . . . und [*alterum*] *tantum* ist sicher und ich sehe nicht, wie man es viel anders als oben geschehen, ergänzen könnte. Dass der fremde Entwender zum Ersatz des innerhalb zweier Jahre evident werdenden Schadens, der Colone dagegen zur Leistung der doppelten Fruchtquoten verurtheilt wird, erklärt sich aus der bereits hervorgehobenen Verschiedenheit des Verhältnisses der beiden Delinquenten zum Forderungsberechtigten: wie ausgiebiger Ersatz des Schadens die geeignete Strafe für den fremden Schadenstifter ist, so verdiente der Theilpächter gewiss für seinen Dolus zu doppelt hohen *partes* verurtheilt zu werden. Man wird diese Bestimmung, wenn sie anders — wie ich hoffe — als richtige Ergänzung acceptirt wird, künftighin als Beitrag zur Lehre von der Theilpacht, die ja neuerdings mehrfach behandelt worden ist<sup>2</sup>, wenn auch als Hypothese mit aller Reserve,

<sup>1</sup> Ich citire nur eine speziell auf Felddiebstahl bezügliche Stelle: Paulus *sent.* II 31, 25: *sive segetes per furtum sive quaelibet arbores* (also auch Fruchtbäume!) *caesae sint, in duplum eius rei nomine reus convenitur.*

<sup>2</sup> Ich citire besonders Carl Crome, die partiarischen Rechtsge-

zu erörtern haben. Ich will noch der Frage begegnen, warum denn dem Conductor und nicht dem Colonen ein Forderungsrecht gegenüber dem fremden Entwender von Feldfrüchten gegeben werde. In den Rechtsquellen wird bei *furtum* bald dem Eigenthümer des Grundstückes, bald dem Pächter ein Anspruch gegenüber einem fremden Dieb zugesprochen; ich citire L. 14 § 2 D. de furtis (47, 2): *praeterea habent furti actionem coloni quamvis domini non sint*, L. 26 § 1: *item constat colonum qui nummis colat cum eo qui fructus stantes subripuerit acturum furti, quia ut primum decerptus esset eius esse coepisset*; dagegen giebt L. 52 § 8 eod. tit. dem dominus die *actio furti*, der Colone soll *conducti* sein Interesse einklagen: *si sulphurariae sunt in agro et inde aliquis terram egressisset abstulissetque, dominus furtiaget: deinde colonus conducti actione consequatur, ut id ipsum sibi praestaretur*. Beiden Theilen spricht die *actio furti* zu L. 83 cit.: *frugibus ex fundo subreptis tam colonus quam dominus furti agere possunt quia utriusque interest rem persequi*. Ebenso wird bei *damnum* die Klage *ex lege Aquilia* auf den Colonen ausgedehnt wie L. 27 § 14 D. 9, 2 zeigt: *si lolium aut avenam in segetem alienam inieceris quo eam tu inquinares, non solum quod vi aut clam dominum posse agere vel, si locatus fundus sit, colonum, sed et in factum agendum* . . (s. zu dieser Stelle A. Pernice, Lehre von der Sachbeschädigung p. 207). Sowohl bei *furtum* wie bei *damnum* — der § 12 umfasst, wie oben gezeigt, beide Fälle — steht also zwar auch dem Colonen nach ordentlichem Recht eine *actio* zu, aber doch in erster Linie dem Eigenthümer; es ist also nicht auffallend, dass in der Lex Manciana der Anspruch auf Schadenersatz dem Conductor gegeben wird. Zu guter letzt mag noch bemerkt werden, dass Fruchtdiebstahl des Colonen in den Rechtsquellen vorkommt: L. 8 D. 47, 2. Hier handelt es sich zwar nicht um partiarisch, sondern um pfandrehtlich obligirte Früchte. Die Stelle lautet: *locavi tibi fundum et (ut adsolet) convenit, uti fructus ob mercedem pignori mihi essent; si eos clam deportaveris furti tecum agere posse aiebat*. Der Fall ist immerhin sehr ähnlich, denn wie der Theilpächter durch Entwendung der Früchte das Recht des Grundherrn an der Fruchtquote, so beeinträchtigt der Colone das Pfandrecht seines Verpächters und Gläubigers.

---

schäfte (Freiburg 1892) Ferner sind zu nennen: Brunn, die *colonia partiararia* (1897) und Zobkow, die Theilpacht nach römischem und österr. Recht (1895).

IV. Zeile 3. Vor *severunt severint* müssen, wie Seeck gesehen hat, die § 6—8 behandelten Baumsorten genannt oder, etwa durch *arbores frugiferas*, bezeichnet gewesen sein, denn hier wie dort handelt es sich um *serere*, um  $\mu\pi\tau\epsilon\upsilon\epsilon\iota\nu$ .

Zeile 4—6. Die Herstellung dieser Zeilen ist Seecks Verdienst, wenn man auch im Einzelnen einiges ändern möchte. Seeck hat erkannt, dass *qui e legitim . . .* zu *qui e legitim[is matrimoniis procreati sunt* oder *descendant]* ergänzt und mit *testamen[to]* zu folgendem Satz combinirt werden muss: *Qui . . . severunt . . . [liberis] qui e legitim[o matrimonio descendant]. testamen[to] . . . relinquere licet*.

Zwischen *severint* und *[liberis]* schiebt Seeck sodann mit vollem Rechte den Begriff *eius superficiei usum* ein, denn als *usus proprius* wird das Rechtsverhältniss des emphyteutischen Colonen oben, I 8, bezeichnet. Eine analoge Bestimmung findet sich bekanntlich auf der *Ara legis Hadrianae*, wo es heisst: *omnes partes agrorum, quae (em. für quam) tam oleis [quam . . . consilae sunt], quae in centu[r]iis . . .] saltus Blandiani Uden[sisque et in illis partibus sunt . . . . nec a conductoribus ex[er]centur, (i)is qui occupaverint possidendi ac fruendi heredi que suo relinquendi . . . ius datur*.

Zeile 6—9. In der Herstellung des Folgenden ist Seeck weniger glücklich gewesen, weil er sich durch neue 'Lesungen' hat irre führen lassen. In Zeile 7 habe ich auf dem Stein folgendes gelesen:

ERFICIES . . . . HOC TEMPVS LEGE MA

Nachdem MA[nciana] ergänzt ist, bleibt noch Raum für etwa 6 Buchstaben. In Zeile 8 las ich: RI<sup>v</sup> . . . FIDVCIEVE DATA SVNT DABVNTV [8—10 Buchstaben], in Zeile 9: . . . VIIVS FIDVCIA E LEGE MANCIANE SERVA [10 Buchstaben]. Die fünf Buchstaben vor FIDVCIA sollen keine auch nur halbwegs sichere Lesung bedeuten, sondern nur wiedergeben, was man etwa aus diesen ganz undeutlichen Schriftzeichen herauslesen könnte.

Da bei SERVA[bitur] einer- und bei TESTAMEN[to relinquere licet] in Z. 6 andererseits ein Satzabschnitt vorliegt, wird man a priori in der dazwischen liegenden Wortreihe einen selbständigen Satz und nicht, wie Seeck will, die Fortsetzung des in Zeile 2 beginnenden Satzes suchen müssen, wie denn überhaupt bei demmassen zerstörten Partien entweder einfache Sätze oder gar nichts herzustellen ist. Complicirte Constructionen dürfen wir bei der

sonst so einfachen Stilisirung der Lex Manciana nicht ohne Noth annehmen und haben uns, sind wir durch die Inschrift genöthigt sie anzunehmen, mit dem *non liquet* zu bescheiden. Aber zum Glück nöthigt nichts eine Fortsetzung des ganz passend mit [*relinquere licebit*] abschliessenden Satzes anzunehmen. Versuchen wir also, ob sich auf Grund des in Zeile 7—9 Lesbaren ein Satz herstellen lässt. Erhalten ist von dem Satz folgendes:

6. sup]  
 7. ERFICIES . . . . . HOC TEMPVS LEGEMA[nciana . . . . .]  
 8. RI'V . . FIDVCIEVE DATA SVNT DABVNTV[r . . . . .]  
 9. . . . . VIIVS FIDVCIA ELEGE MANCIANE SERVA[bitur].

Die Punkte bezeichnen die ungefähre Zahl der zu ergänzenden Buchstaben.

*Fiducieve data sunt* . . zeigt, dass der Paragraph von fiduciarisch verpfändeten Gegenständen handelt. Eines der zu *data sunt* . . gehörigen Subjecte ist zweifelsohne *superficies*; vorher könnte man *aedificia* ergänzen. Vor *fiducieve* muss wegen des *ve* ein anderer Begriff gestanden haben, der zwar derselben Rechtssphäre angehörte, aber nicht nothwendig mit *fiducia* synonym gewesen sein muss — denn sonst würde wohl nicht *ve* stehen, sondern — wie in *fide(i) fiduciae causa* der bekannten spanischen *fiducia*-Urkunde (Bruns, Fontes<sup>6</sup> p. 293) — die Copula fehlen. Solche der *fiducia* verwandten Begriffe sind *pignus* und *hypotheca*. Vielleicht ist das am Anfang der Zeile deutlich lesbare RI zu [*pigno*]RI zu ergänzen. Zwischen [*pigno*]RI und FIDVCIEVE müsste dann — es ist noch Raum für etwa 4 Buchstaben — ein dem folgenden *data correlates Particip*, wie etwa — dem Sinne nach — *obligata* oder, wenn nicht [*pigno*]RI, sondern [*pigno*]RE zu lesen ist, *onerata* gestanden haben. Mir will ein zu den hinter RI sichtbaren Buchstabenresten passendes Wort überhaupt nicht einfallen. — Die Lesung HOC TEMPVS scheint mir sicher. Sie ist sachlich völlig annehmbar, denn die Bestimmungen unserer *lex* sind mehrfach auf einen *terminus ante* oder *post quem* gestellt (vgl. II 18; 20). Es fragt sich nun, ob *ante* oder *post* einzusetzen ist. Der zeitliche Begriff bezieht sich auf das *fiduciae dare*, auf das Recht, die bepflanzten Grundstücke zu verpfänden. Offenbar kann dieses Recht ebenso wie die anderen Rechte des Colonen — so der Erwerb von  $\frac{2}{3}$  der Früchte — erst nach Ablauf einer Frist in Kraft getreten sein, denn seine Voraussetzung ist die vollzogene Anpflanzung. Es ist also [*post*]

*hoc tempus* zu ergänzen. Damit gewinnen wir zugleich einen neuen im vorgehenden Paragraphen (13) herzustellenden Begriff: hinter *qui severunt severint* muss, da *hoc tempus* sich auf eine in § 13 vorausgehende Zeitangabe bezieht, ergänzt werden: *post tot annos*. Wie erst nach Ablauf von fünf oder zehn Jahren der Pflanzter zum Theilpächter wird, so kann das bepflanzte Grundstück erst nach einer bestimmten Zeit sein der Vererbung fähiges Eigenthum geworden sein. § 13 ist demnach so herzustellen: [*Si qui in f. villae Mag]ne sive Mappalie Sig[e . . . arbores se]verunt severint [ius colendi (?) post . . . annos liberis] qui e legitim[o matrimonio descendunt] testamen[to relinquere licebit]. Für tot annos mag, wer will, decem annos schreiben, denn zehn Jahre ist die — bei Pflanzung von Oliven geltende — Maximalfrist für den Ablauf der Immunität und den Beginn des ordentlichen Pachtverhältnisses (s. § 8). Die obige, sich auf Grund der gesicherten Lesung [*post*] HOC TEMPVS für § 13 und 14 ergebende Herstellung passt vortrefflich in den Zusammenhang: wie der Anbauer erst nach Ablauf von 5—10 Jahren Rechte und Pflichten des Pächters erwirbt (§ 6—9), so kann auch das *ius heredi relinquendi* und *fiduciae dandi* schlechterdings erst nach einer solchen Frist in Kraft getreten sein.*

Wie in § 15 muss auch in § 14 der Pflanzter das Rechts-subject sein, zu dessen Gunsten ein Recht, hier der Anspruch auf die fiduciarisch verpfändete Sache, gewahrt werden soll (*serva[bitur]*). Der Begriff *servabitur* muss wie im folgenden § 15 durch die Angabe der Frist, innerhalb derer dem Verpfänder sein Forderungsrecht an der verpfändeten Sache erhalten bleiben soll, präcisirt gewesen sein. Man wird also zu ergänzen haben: [*Quae . . . superficies aedificiave post] hoc tempus (e) lege Ma[nciana . . . f]iducieve data sunt dabunt[r, horum in biennium colono . . .] fiducia e lege Mancian(a) serva[bitur]. fiducia servabitur kann, da bekanntlich fiducia auch die fiduciarisch verpfändete Sache bezeichnet, nichts anderes bedeuten als: die Pfandsache soll erhalten — und natürlich dem ehemaligen Eigenthümer, dem Schuldner — erhalten bleiben. Auf den Gläubiger kann sich *servare* nicht beziehen, da er Eigenthümer des Pfandes geworden ist. In *biennium* habe ich ergänzt, weil auch in den beiden folgenden Paragraphen die dem Conductor auferlegte Wartezeit zwei Jahre beträgt und auch nach justinianischem Recht der Pfandgläubiger nach der *denuntiatio* noch zwei Jahre mit dem Verkauf des Pfandes warten muss (L. 3 § 1 C. de iure dom. impetrandi 8, 33: *licentia**

*dabitur feneratori ex denuntiatione . . . post biennium ex quo attestatio missa est . . . eam vendere*). Für die Schriftzeichen vor FIDVCI A ergibt sich nun auch aus dem m. E. sicher hergestellten Zusammenhang eine Herstellung: ich möchte . . . *dabuntu[r in biennium colono heredi]*VE IVS lesen; IVS würde für EIVS geschrieben sein. — Seeck hält § 13 und 14 für einen Satz und giebt Zeile 6—9 so wieder: [*si sup*]erficiēs [i[n s]olacii tempus sacra pr[ofana omnia pro] re in[di]vidua istis data sunt dabuntur; [ita heredi u]sus huius fiducia e lege Mancian(a) serva[bitur]. Die mit einem Punkt versehenen Buchstaben sind neue 'Lesungen' Seecks. Dass dieselben zur Darstellung eines vernünftigen Satzes geführt haben, wird niemand behaupten. Es wäre nicht billig, mit Seeck wegen der seltsamen Dinge, welche er die Lex Manciana hier bestimmen lässt — wegen des *solacii tempus*, welchen Ausdruck er zu rechtfertigen versucht, und wegen des noch besseren *sacra profana omnia pro re individua istis data sunt*, welches er unerklärt lässt — zu rechten: was man nun einmal zu lesen glaubt, fällt und steht mit diesem Glauben, und es ist zwar nicht ganz bescheiden, aber doch consequent, wenn Seeck sich für seine Lesungen, statt auf sachliche Gründe, auf sein besseres Sehvermögen beruft; dass wir aber seiner *voluntas* gegenüber nach der *ratio* fragen, ist unser gutes Recht.

§ 15. Vor *aedificium* (Zeile 11) ist eine senkrechte und eine schräge Hasta, also wohl ein N, kenntlich und davor Raum für 2—3 Buchstaben. Seeck will NDI also [*fu*]ndi erkennen; dem widerspricht der Augenschein; ausserdem ist: *qui superficiem ex inculto excoluit [inque solo fundi] aedificium deposuit* ein höchst ungelinker Ausdruck: es müsste doch *inque ea* heissen. Vielleicht hat hinter *excoluit excoluerit* und vor *aedificium deposuit posuerit* noch ein anderes Prädicat wie etwa *arbores sevit severit* gestanden, aber freilich ist mit *excoluit excoluerit* allgemein jede Art von Cultur bezeichnet. Auf Grund des einen Buchstabens N eine Herstellung zu versuchen, ist nicht rathsam, aber auch nicht nöthig, da der Inhalt des § 15 völlig klar ist — was freilich Seeck nicht abhält, diesem sicheren und ganz klaren Satze Gewalt anzuthun. Hinter *posuerit* (Zeile 11) steht deutlich EIVEQVI und dann noch eine leicht gekrümmte Hasta, etwa ein S. Der Rest der Zeile ist durch ein in den Stein gehauenes Loch, und hinter dem Loch durch ziemlich tiefe Beschädigung der Oberfläche ganz und gar vernichtet. Es ist mir vor dem Stein

erst recht unbegreiflich geworden, wie Seeck am Ende der Zeile noch etwas lesen können will. Er giebt: POSVERIT EIVS IVS SI[*t uten*]DI SIV, will also auf der völlig zerstörten Partie noch fünf Buchstaben und davon sogar einen ganz sicher erkennen. Ebenso unhaltbar ist EIVS IVS SI[*t*]. Die irrthümliche Lesung EIVS statt EIVE lässt sich begreifen — hier entscheidet am Ende nur der Stein — aber Seeck musste auf der Photographie sehen, dass IVS unmöglich ist: vor dem V steht deutlich eine schräge Hasta, die des Q; ΔVI und nicht IVS steht also auf dem Stein. Ich will Seeck nicht den Vorwurf machen, dass ihn die Neigung Neues zu finden zu seltsamen Lesungen geführt hat, aber ist denn der § 15 nicht so, wie ich ihn gelesen habe, vollständig in Ordnung? Die Emendation: *isve* für *eive* ist doch wohl leicht genug, und an der Wiederholung des Subjects (*si quis . . . excoluit . . . isve qui [coluit] . . .*) wird niemand, der römische Gesetzessprache kennt, Anstoss nehmen. Man vergleiche in unserer Inschrift II, 20: *si quod ficetum postea factum erit eius ficeti fructum . . .* ferner lex Ursonensis cap. CXXIV (Bruns, fontes<sup>6</sup> p. 135): *si quis decurio . . . accusabit cumque quem accusabit condemnavit is qui quem . . . condemnavit . . .* und vor allem folgenden Passus einer Grabinschrift (Bruns p. 342 N. 48): *quod si quis adversus hoc quid fecerit tunc is qui fecerit . . . inferre debebit.*

Das PER vor *desierit* (Z. 12) glaubt Seeck mit *eo tempore* verbinden und umstellen zu müssen; es bedarf aber wohl einer solchen Gewaltthat nicht: warum sollte uns *perdesinere* (= gänzlich aufhören) nicht als eine Bereicherung des lateinischen Wortschatzes willkommen sein? Ausserdem passt *per id tempus* — wie Seeck das durch Umstellung gewonnene *per eo tempore* verbessert, — nicht in den Zusammenhang, denn das *ius colendi* wird nicht für die Zeit, welche das Grundstück un bebaut ist (*\*per eo tempore quo ita ea superficies coli desit desierit*), sondern von dem Moment ab, in dem die Bestellung aufgehört hat, dem Pflanzler reservirt; es ist also vor *eo tempore* ein *ex* zu ergänzen: (*ex*) *eo tempore, quo ita ea superficies coli desit . . . ius colendi dum taxat biennio proximo ex qua die colere desierit servatur.* So ist alles in bester Ordnung; *ex qua die colere desierit* ist die nähere Bestimmung des vorhergehenden (*ex*) *eo tempore, quo — desierit.*

§ 16. Obwohl vor *superficies* deutlich ein A und weniger deutlich, aber lesbar ein E steht, sodass das so wie so sicher

herzustellende *ca* auch epigraphisch gesichert ist, schreibt Seeck EOR[*u*]M SVPERFICIES. Die Behandlung des § 16 darf als eine Kraftleistung der Seeckschen Kritik bezeichnet werden. Zunächst beginnt Seeck mit *post biennium* in Zeile 15 einen neuen Satz, wo doch *post biennium conductores vilicive* (Stein: *vilicisve*) *eorum* [*colere*] *d(e)ebunt*] sich auf's beste an das Vorhergehende anschliesst und die Ergänzung C(*olere*) D(*ebunt*) sich aus Zeile 21/22 rechtfertigt. Dass durch die falsche Satztrennung alles verdorben wird, sah Seeck selbst ein, aber statt sich durch diese Aporie zu einer Prüfung seiner Herstellung bewegen zu lassen, hilft er sich durch eine neue Gewaltsamkeit und erklärt die ganze Stelle für corrupt: '15—23 umfasst das Stück, wo der Steinmetz dem Raummangel durch Weglassung zahlreicher Worte abzuhelpen suchte und, wie I 22, vereinigen sich auch hier Umstellungen mit Lücken'. Dass die Inschrift manche kleine und auch eine grössere Auslassung (IV 23) enthält, ist nicht zu leugnen, aber es lässt sich zeigen, dass sich der vorliegende § ohne die Annahme solcher Corruptelen erklären lässt. Schon in meiner Ausgabe der Lex Manciana ist der § 16 der Hauptsache nach völlig verständlich: es wird gesagt, dass der Conductor einen Pflanzler, der ein von ihm bepflanztes Grundstück vernachlässigt, zur Bestellung anzuhalten hat (*denuntiare*) und dass er, wenn nach Wiederholung der *denuntiatio* der Pflanzler immer noch streikt (*itemque in sequentem annum . . .*), nach Ablauf von zwei Jahren — offenbar vom Zeitpunkt der letzten Denuntiation an, denn erst durch sie gerieth der Pflanzler in Verzug — das Grundstück selbst übernehmen (*colere de*]beto) oder einem anderen übertragen (*colere in*]beto) soll. Die bisher noch nicht entzifferten Partien am Ende von Zeile 18 und 19 thun diesem völlig klaren Gedankengang keinen Abbruch, denn sie können nur nähere Angaben über den Modus der *denuntiatio* enthalten haben. In Zeile 20/21 hätte ich Toutains Lesung EA SINE QVE[*rel*]A annehmen sollen; ich habe sie vor dem Stein durchaus bestätigt gefunden: von dem R hinter QVE ist noch der Haken des zweiten Striches erhalten (λ). Vor EA ist noch IAT, also *tat* oder *iat* (*eat*?), lesbar, wodurch Toutains Vermuthung [*vac*]at widerlegt wird. Dass in den Buchstabenresten ein Verbum steckt, ergibt der Zusammenhang, das zugehörige Subject ist *colonus* oder *superficies*: dazu passt die erhaltene Endung *-iat* (*-tat*?). Auch über die Bedeutung des Verbums kann kein Zweifel sein: wegen des vorausgehenden *itemque in sequentem annum* muss, wenn *colonus*

Subject ist, ein Verbum, welches sich auf die nicht bebaute *superficies* bezieht, oder, wenn *superficies* das Verbum regiert, ein Begriff wie *vacare* hergestellt werden. Es hat mich einige Mühe gekostet das passende Wort zu finden, aber wenn ich nun *persistat* in den Text setze, so geschieht das, nachdem ich mich überzeugt habe, dass nicht allein der zu füllende Raum, sondern auch die Buchstabenreste zu diesem Worte passen. Ich habe auf dem Stein PER und vor IAT das S erkennen können, schreibe also PER[si]STAT. Dass sich *persistat* auf (*superficiem*) *colere desierit* bezieht, versteht sich. Eine wahre Crux bilden die Buchstaben am Ende der 18. und 19. Zeile. *Itemque in sequentem annum persistat* bietet einen ersten Anhalt, einen zweiten *denuntiationem* (Z. 19). Wegen *itemque — persistat* und *denuntiationem* muss vorher etwa folgender Satz (dem Sinn nach) gestanden haben: *si is cui denuntiatum est post denuntiationem superficiem negligere pergat* oder *incultam esse sinat*. Hieran schliesst sich *itemque in sequentem annum persistat* auf's beste an. — Am Schlusse von Zeile 19 ist TESTA sicher lesbar; Seeck hat bereits gesehen, dass *testa[to]* ein zu *denuntiatio* passender Begriff ist. Man vergleiche L. 1 § 3 D. 18, 6: *effundere autem non statim poterit priusquam testando denuntiet emptori, ut aut tollat vinum aut sciat futurum ut vinum effunderetur*. Das O von *testato* glaube ich in Zeile 20 zu erkennen, doch ist hinter TESTA noch Raum für zwei Buchstaben; man wird deshalb nicht TESTA[t]O, sondern TESTA[nā]O schreiben müssen. Vor TESTA steht . . ICTATIS oder IGATIS und davor eine gekrümmte Hasta, die man für ein S nehmen möchte. Seecks Lesung GESTIS DICTATIS trifft kaum das Richtige; mir schien vor G (oder CT) ATIS: ESSE zu stehen. Vor ESSE(?) sieht man zwei Striche und davor Reste von zwei Buchstaben. Vorher steht wohl nicht DENVNTIATVM, sondern DENVNTIATVRA, denn die letzte schräge Hasta ist wie beim A durchstrichen, sodass λa (= ra) nicht λλ (= m) zu lesen sein dürfte. Weiter bin ich trotz tagelanger Bemühungen vor dem Stein und dann wieder mit der Photographie nicht gekommen, aber die Herstellung der Stelle wird doch vielleicht noch gelingen. Ebensov wenig vermochte ich die zweite Hälfte von Zeile 18 zu entziffern. Seeck schreibt CVLTAM + PLVS NON EGET + SEQV[enti]. Anzufangen ist damit — wie auch Seeck selbst durch seine Kreuze andeutet — nichts. Ich habe vor dem Stein bald dies bald jenes

zu lesen geglaubt, will also lieber mich mit *non liquet* bescheiden. Immerhin lässt sich sagen, dass dem Sinne nach etwa folgendes in § 16 bestimmt gewesen sein muss: [*E*]a superficies que proximo anno f. (?) culta fuit et coli [desi]erit conductor vilicusve eius f. (ei, cuius) ea superficies esse d[ici]tur denuntiet superficiem cultam [colendam esse; si post hanc] denuntiationem denuntiat[us cessare pergat] itemque in sequentem annum per[sis]tat ea (superficies) sine que[rel]a eius post biē[n]ium conductor vilicusve eius f. (steht auf dem Stein hinter *querela eius*) co[lere de]beto. Ich habe bei diesem Versuch, den Satz dem Sinn nach — wohl verstanden, dem Sinn nach! — herzustellen, von den räthselhaften Stellen in Zeile 18 und 19 ganz abstrahirt und zB. darauf verzichtet *testa[t]o* und was sonst etwa noch zu lesen sein könnte, in den Satz zu bringen. Dass mir nun aber Herr Toutain nicht mit dem Vorwurf komme, ich behandle Vermuthungen als sichere Herstellungen! Dass er aber selbst lerne, wie man eine Inschrift nicht allein lesen, sondern auch wo nicht dem Wortlaut, so doch dem Inhalt nach herstellen muss, wo das wie in unserer Inschrift — bis auf das Ende der letzten Seite (von Zeile 22 an) — möglich ist.

Ich nahm zuerst an, dass sich die §§ 15 und 16 auf verschiedene Kategorien von Grundstücken bezögen — § 15 auf vom Colonen selbst neu angebautes, § 16 auf bereits früher von anderen bestelltes Land — es muss sich aber doch wohl beide Male um vom Colonen bepflanzt Land handeln, denn nur dann versteht man, dass in beiden §§ von der ihm nach Eintritt des *deserere* gewährten Frist gehandelt wird. Der § 16 giebt an, wie sich der Conductor während der ihm auferlegten Wartefrist dem Colonen gegenüber verhalten soll.

§ 17. Als Prädicat wird man mit Seeck *praestare cogat* ergänzen müssen, dagegen trifft Seecks weitere Herstellung: *plus quam infra scriptum est operarum praestare cogat* kaum das Richtige, da im folgenden § gar nicht von den *inquilini*, sondern von den *coloni* gehandelt wird und sich doch an die allgemeine Bestimmung, wie sie Seeck herstellt, unmittelbar die Ausführung anschliessen müsste.

§ 18. Es ist mir unverständlich, wie Seeck statt des deutlich lesbaren ASSEM: EIVS F schreiben konnte. In Zeile 25 schreibt er statt [*in arati*]ones: ar[at]io[n]is, obwohl doch *in messem* folgt. In Zeile 26 steht hinter *messem* nicht FR, wie Seeck will, sondern OP, also nicht fr[uctum], sondern op[eras]. In Zeile 27 ist vor *coloni* noch das T von *debeunt* erhalten. In

Zeile 28 will Seeck hinter .INTRA noch SEXTVM MEN[se]M erkennen können; auf dem Stein ist davon nichts zu sehen. Dasselbe gilt von der ganzen Lesung des Schlusses der Inschrift. Es ist erstaunlich, was Seeck da alles 'gelesen' hat, wo doch die Oberfläche des Steins vollständig zerstört ist. In Zeile 30 kann man nicht mit Seeck AGANT lesen, da der dritte Buchstabe kein A, sondern ein R ist, sodass meine Vermuthung QV[attuo]R berechtigt war. Die Revision des Steines hat mir jetzt eine bessere Herstellung ergeben; man muss QV[as] AGRIS praestare debent] lesen. In der That können sich ja die *custodiae* wohl nur auf die Culturen beziehen. Am Schluss der Zeile liest Seeck NENI und am Anfang von Zeile 31: MIAM, aber dort steht NENT — denn die letzte Hasta hat oben den das T vom I unterscheidenden Querstrich — und hier RATAM, denn es steht nicht M, sondern Λ auf dem Stein: die zweite Hasta hat die dem R eigene Krümmung; man vergleiche nur dies angebliche M mit dem Schluss-M desselben Wortes. Weiter ist in Zeile 31 noch VM zu erkennen und vorher schwache Buchstabenreste (VR?), die Seecks Lesung DVRSVM empfehlen, wenn man nicht Bedenken tragen will die Form *dursum* (statt *deorsum*) anzunehmen. Auch sind jene Buchstabenreste so trügerisch, dass man höchstens VM in den Text setzen darf. Am Ende der Zeile steht SVM; die Ergänzung [u]SVM ist gänzlich hypothetisch und noch mehr die Combination [in u]sum stipendiarior[um]. In Zeile 34 ist vor CVST noch ein T lesbar und vielleicht trifft die Ergänzung CONDVCTORIBVS VIL[icisve eius f. praestare debent]T das Richtige; Seeck will aber auch hier eine Ergänzung für eine Lesung ausgeben. In Zeile 35 steht, wie Seeck gesehen hat, hinter *custo|dias* noch ein F, also *f(undi)*, und am Ende nicht VEST, wie ich las, sondern MTEST. In Zeile 36 steht sicher SIN[g]VLARVM und am Ende noch AS. Die Lesung BARBARICAS in Zeile 37 erklärt sich nur aus Seecks Hypothese von auf der Dömäne Villa Magna angesiedelten Barbaren — sie beruht auf der germanischen Herkunft des *magister Lurius Victor Odilonis (filius)* —; der Stein zeigt auf keinen Fall BAR — denn der erste Buchstabe ist kein B — und auch die folgenden ganz unkenntlichen Buchstaben passen nicht zu der Lesung BARBARICAS. Am Ende der 37. Zeile ist ein S erhalten und dahinter vielleicht ein A anzunehmen, doch kann man auch an R und M

denken. Wenn Seeck diese Buchstabenreste mit den am Anfang der folgenden (38.) Zeile vorhandenen zu SA|CRA vereinigt, so ist das nichts als Vermuthung. TEM am Ende der 39. Zeile verbindet er mit der Buchstabengruppe am Anfang der 40. Zeile zu [in]TEM|[e]RATAM, doch steht in Zeile 40 wohl weder RATAM noch, wie ich zuerst las, QVINTAM (mit Ligatur), sondern [t]ANTAM. (NT verbunden), denn der erste erhaltene Buchstabe hat ebenso wie der auf NT folgende den das A bezeichnenden kurzen Querstrich.

Vergleicht man diese spärlichen und sich jeder Herstellung versagenden Reste des Textes von Zeile 30—40 mit Seecks geradezu verblüffender 'Lesung' dieser gänzlich zerstörten Partie, so erinnert das Missverhältniss zwischen dem Erhaltenen und der 'Lesung' lebhaft an Statuen eines römischen Museums — Museo Torlonia —, an denen weiter nichts als eine Hand oder ein Fuss antik, alles übrige willkürliche Ergänzung ist. Was damals erlaubt war, ist es heute nicht mehr: die Renaissance wollte das ganze Alterthum haben und es war nicht verpönt die empfindlichen Lücken des Erhaltenen durch eigene Kunst zu ergänzen — wenn die Ergänzung oder Fälschung nur geschickt war. Noch heute ist ja in Italien diese seltsame Spielart des 'Drangs nach Wahrheit', die wir nicht ohne weiteres 'Lust am Trug' nennen wollen, nicht ganz verschwunden: man denke an die 'Restauration' auf dem Forum Romanum und an die divinatorische Lesung des dort gefundenen ältesten römischen Inschriftsteines. An solchen Versuchen, modernes Talmi für altes Gold auszugeben, hat der kühler denkende Norden nie besonderen Geschmack gefunden: sollte aber nicht Seecks Herstellung der Lex Manciana einen Rückfall in längst aufgegebene Bahnen bedeuten? Gewiss steht die Restauration eines antiken Denkmals aus festem Glauben an ihre Richtigkeit höher als die *piae fraudes* der Renaissance, aber es giebt heute nur eine Art der Behandlung des Alterthums, deren Grundsatz bei aller Freude an neuem Gewinn bleibt: *ignoramus et ignorabimus*. Dies Mahnwort sollte aber vor allem dem Epigraphiker heilig sein. Die Lex Manciana legt uns mit ihren trügerischen Buchstabenresten, die so schwer von Beschädigungen des Steins zu unterscheiden sind, doppelte Vorsicht und Resignation auf: Seeck ist statt auf festem Grunde zu bleiben jenen Irrlichtern gefolgt.

Ich stelle nun die Aenderungen, welche sich für meinen Text ergeben haben, zusammen:

I 1. [*pro sal*]ute. 2. [*A*]ug. n. im[*p.*] Caes. Traiani prin-  
[*cipis*]. 3. [*o*]ptimi. 5. [*i*]ntra. 6. id est (sichere Lesung,  
also ohne Punkte). Mappalia Siga (sunt) eis. 7. [*b*]cesiva.  
11. condecione (nicht *condicione*). 12. \*quos: Vaglieri. 13. de-  
[*fe*]rant (*nt* in Ligatur): Seeck. 15. pa[*rtes col*]licas (= coloni-  
cas): Seeck. 16. tabelis [*obsignatis sine*] f[*(raude)*] s[*(ua)*] cavea:  
Seeck. 19. qu[*i i*]n f. 23. cu[*i*]usque. 26/27. qu[*ar*]  
[*in*]tam.  
29. [*is*] mellaris. 30. (Auf der Plinthe) Luro (nicht *Lurio*).

II. 3. fu[*it fuerit*]. 6. apes. 10/11. a[*lw*]eis (em.: alvei).  
— qui in [*eo. f.*]. 12. conductoribus (em.: *conductorum*) v[*ili*]-  
corumve, in assem e[*ius*] f[*(undi)*] erunt (em.: e[*ius*] f. in assem  
erunt): Seeck. 13. § 4 beginnt mit *ficus aride*. — arbo[*resve*  
*aliae q*]ue. 14. pomariu[*m in*]tra villam. 15. ut non amplius  
iu[*sta vindemia*] fiat. 15/16. col[*on*]us. 16. co[*actorum fruc*-  
tuum]. 17. part[*em . . . d. d.*]. 18. ante ha[*nc lege*]m [sata  
sunt ex]. 19. consuetudinem (em.: *consuetudine*). 20. debeat  
(em.: *debeant*). 27. fuerit (em.: *seruerit*).

III. 4. condicione (em.: *condicione*). 12. d. d. q[*ui a*]gr[*i*]  
herbis consiti]. 14. eruntve ext[*ra eo*]s agros. 15/16. fruct[*uus*].  
16. vilicisv[*e e*]ius — es fehlt f[*(undi)*] — d. d. 18. pascentur.  
20. debeb[*u*]nt. 22. immaturum. 23. conbuserit (= com-  
buserit) desequer[*it*] (= deseuerit). 24. it sequ[*(entis)*] [b]ienii  
(= biennii) detrimentum conductoribus vilicisve eius f., [s*i culpa*]  
coloni erit.

IV. 1/2. [alterum] tantum . . : Seeck. 3/4. Mappalie Sig[*e*]  
arbores frugiferas se]verunt: Seeck. 4—6. severint [eum fun-  
dum post tot annos liberis] qui e legitim[o matrimonio procreati  
sunt] testamen[to . . . relinquere licet]: Seeck (ausser post —  
annos). 6—9 [s*i quae aedificia sup*]erficies[ve post] hoc tempus  
(e) lege Ma[*nciana . . . f*]iducieve data sunt dabuntu[r eorum in  
biennium colono heredi]ve ius (= eius) fiducia e lege Manciane  
(= Manciana) serva[bitur]. 11. eive (em.: *isve*) qui[*coluit colere*].  
12. desierit perdesierit (*ex*) eo tempore. 19/20. testa[*nd*]<sup>1</sup>o:  
Seeck. 20. annum per[*stat*] ea sine que[*re*]. 21. [l]a. —  
eius f[*(undi)*] gehört hinter *conductor vilicusve*. 23. [f. plus .

<sup>1</sup> Auf p. 197 habe ich den § 16 in etwa dem Sinne nach herzu-  
stellen versucht.

quam . . . praestare cogat]. 27. pr[estare debent]t. 30. qu[as] agri[s praestare debent . . .]. 31. seorsu[m . . . .] um . 35. dias f.: Seeck. — m test. 36. Am Ende steht: . . . as. 37. Am Ende steht: sa. 40. [t]antam.

Dass die *curae secundae* für die Lesung unserer Inschrift, abgesehen von der Feststellung einiger Buchstaben, wichtige Ergebnisse geliefert hätten, wird niemand behaupten. Zu corrigiren hatte ich an Lesefehlern an den Stellen: I 6 (*Mappalia Siga eis* statt *Mappaliasigalis*), II 3 *fue[rit]* statt *fact[a erit]*), II 10/11 (*a[lv]eis*), III 23 (*desequerit* statt *n seque[n]tis*), IV 20 (*sine que[rel]a* statt *sint que . . . a*): alle diese Lesungen finden sich bereits in Toutains Ausgabe. Ich selbst habe durch neue Lesungen und Ergänzungen folgendes hergestellt: II 11 (*qui in co f.*), (II 14) *pomariu[m in]tra villam*), II 15 (*ut non amplius [iusta vindemia] fiat*), II 16 (*co[actorum fructuum]*), II 18 *ante ha[nc lege]m . . .*), II 27 (*ita fuerit = seruerit*), III 12 *q[ui a]gr[i]*), III 14 (*eruntve ext[ra eo]s*), III 24 (*it sequ. [b]ien(n)ii*), den § 14, IV 12 (*perdesierit, (ex) co tempore*), IV 20 (*per[si]stat*), IV 30 (*qu[as] agri[s praestare debent]*). Seeck werden folgende Verbesserungen des Textes verdankt: I 13 (*de[fe]rant*), I 15 (*pa[rtes co]licas (= colonicas)*), I 16 (*tabelis [obsignatis sine] f[raude] s[ua]*), II 12 (die Umstellung von *eius f.*), IV 1 (*alterum tantum*), die Herstellung von § 13, IV 19 (*testa[nd]o*), IV 35 (*dias f.*).

Göttingen.

A. Schulten.